

Startqualifizierung im Unternehmermodell

**Freiwillige Motivationsmaßnahme im Rahmen
der alternativen Betreuung nach Unfallverhü-
tungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)**

Einführung

Sie möchten am Unternehmermodell der BGN teilnehmen und erfüllen die Voraussetzungen für diese alternative Form der Betreuung nach Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Jetzt möchten Sie über die Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme) ins Unternehmermodell einsteigen.

Die Startqualifizierung ist ein besonderer Service der BGN. Sie erlaubt Ihnen, nach erfolgreichem Abschluss zum 1. des Folgemonats vorläufig am Unternehmermodell teilzunehmen und sich vorläufig von der Regelbetreuung - Ihrer bisherigen Betreuungsform - befreien zu lassen.

Wenn Sie die Startqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, beginnt für Sie die bedarfsorientierte Betreuung durch zwei Experten. Die Experten sind der Betriebsarzt (BA) und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt Sie z. B. bei der Umbauplanung, beim Kauf einer neuen Maschine oder bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung. Bei Fragen z. B. zu Hautschutzmaßnahmen, der Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen oder der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen berät Sie der Betriebsarzt.

Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten können sich für eine Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte an ein BGN-Kompetenzzentrum wenden (Ihr zuständiges regionales Kompetenzzentrum finden Sie unter: www.bgn.de, Shortlink = 1186).

Inhalte der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung besteht aus dem vorliegenden Studienbrief. Er stellt Ihnen die Pflichten im Unternehmermodell dar.

Im ersten Kapitel des Studienbriefes sind die grundsätzlichen Arbeitsschutzaufgaben des Unternehmers im Arbeitsschutz dargestellt. Im zweiten Kapitel informiert Sie die BGN detailliert über das Unternehmermodell. Im Anhang finden Sie Arbeitshilfen und Gesetzesauszüge.

Die Bearbeitungszeit des Studienbriefes beträgt etwa vier Stunden.

Ziele der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung verfolgt folgende Ziele:

- Sie kennen Ihre allgemeinen Pflichten als Unternehmer im Arbeitsschutz.
- Sie gewinnen einen Überblick über die Bestandteile des Unternehmermodells.
- Sie kennen Ihre Pflichten als Unternehmer im Unternehmermodell.

Vorteile der Startqualifizierung als Studienbrief

Der Studienbrief kommt zu Ihnen in den Betrieb. Dort arbeiten Sie ihn durch, wie und wann es Ihre persönliche Zeitplanung zulässt.

Struktur und Symbole der Startqualifizierung

Eine klare Gliederung, Randbemerkungen und Symbole führen Sie durch den Studienbrief und sollen Ihnen das selbständige Lernen erleichtern. Am rechten Seitenrand ist Platz für eigene Notizen.

Die Symbole

Aufgaben	Tipps und Hinweise	Verweis auf Texte im Anhang
		

Aufgaben in der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung enthält Übungsaufgaben und Kontrollaufgaben.

Die **Übungsaufgaben** helfen Ihnen, sich die Informationen des Studienbriefes noch einmal vor Augen zu führen und/oder auf Ihre spezifische Betriebssituation anzuwenden. Die Bearbeitung der Übungsaufgaben ist freiwillig, aber für Sie selbst eine gute Orientierung.

Die **Kontrollaufgaben** dienen der Lernkontrolle. Ihre Bearbeitung ist **Pflicht**. Benutzen Sie hierfür das beiliegende **Kontrollaufgabenblatt zur Startqualifizierung**.

Nur wenn Sie die Kontrollaufgaben und den Antrag BGN- Unternehmermodell – Startqualifizierung- vollständig ausgefüllt und fachlich richtig beantwortet haben, bestätigt Ihnen die BGN den erfolgreichen Abschluss der Startqualifizierung.

Tipps zur Bearbeitung der Kontrollaufgaben

Bevor Sie die Kontrollaufgaben lösen und die Fragen beantworten, sollten Sie

- die Einführung in den Studienbrief durchgelesen und
- die dazugehörigen Inhalte des Studienbriefes samt Begleitmaterial durchgearbeitet haben.

Lesen Sie die Aufgaben sehr genau durch. Dann kreuzen Sie nur die Antwortkästchen an, hinter denen eine zutreffende Aussage/ein zutreffender Sachverhalt genannt ist.

Achtung! Es können eine oder mehrere Antworten richtig sein.

Einsenden der Lösungen

Die beiliegende vollständig ausgefüllte **Rückantwort zur Startqualifizierung** mit den von Ihnen vollständig beantworteten **Kontrollfragen** schicken Sie an die unten angegebene Adresse der BGN.

Die BGN wertet Ihre Unterlagen aus und bestätigt die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der definierten Erfolgskriterien. Die Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss der Startqualifizierung sind:

- vollständig bearbeitete Kontrollaufgaben
- fachlich richtig bearbeitete Kontrollaufgaben.

Es ist nie ganz auszuschließen, dass bei der Auswertung auch mal ein Fehler passiert. Sollten Sie Unstimmigkeiten bei der Auswertung durch die BGN feststellen, melden Sie sich bitte bei der BGN (siehe unten).

Wenn Ihre eingeschickten Unterlagen vollständig und korrekt beantwortet sind, können Sie vorläufig von der Regelbetreuung befreit werden. Sie erhalten hierzu eine Bestätigung der BGN.

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
– Unternehmermodell –
Dynamostrasse 7–11
68165 Mannheim

E-Mail unternehmermodell@bgn.de

Fon **0621 4456-3333**

Fax **0800 1977553-16725**

Rückfragen zu den Aufgaben

Wenn Sie Rückfragen zu den Inhalten der Aufgaben haben, rufen Sie unsere **Hotline Prävention** an:

0621 4456-3517

***Die BGN wünscht Ihnen viel Erfolg
bei der Startqualifizierung***

Inhaltsverzeichnis

1	Der Unternehmer im Arbeitsschutz	6
2	Das Unternehmermodell.....	10
2.1	Das Ziel des Unternehmermodells	12
2.2	Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell.....	12
2.3	Die Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmermodells	12
2.4	Persönliche Teilnahme an Maßnahmen	13
2.5	Bausteine des Unternehmermodells	14
2.5.1	Die Startqualifizierung	15
2.5.2	Das Basisseminar	15
2.5.3	Die Informationsmaßnahme	16
2.5.4	Die Fortbildungsmaßnahme	17
2.6	Die bedarfsorientierte Betreuung im Unternehmermodell.....	18
2.7	Nachweisführung.....	20
2.8	Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell.....	21
3	Der nächste Schritt.....	22
3.1	Anmeldung zum Basisseminar	22
3.2	Kostenerstattung bei Seminarteilnahme.....	22
	Anhang.....	23

1 Der Unternehmer im Arbeitsschutz

Der Unternehmer ist für die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter bei der Arbeit verantwortlich. Dazu trifft er vorausschauend alle erforderlichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Mitarbeiter sicher und gesundheitsbewusst arbeiten können.

1.1 Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz- pflichten

Zu den **Grundpflichten** des Unternehmers gehört:

- Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten
- die Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb so zu gestalten, dass die Mitarbeiter gesund und sicher arbeiten können
- bestehende Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern
- darauf hinzuwirken, dass die Mitarbeiter sich bei der Arbeit sicher und gesundheitsbewusst verhalten und
- sicherzustellen, dass die Mitarbeiter im Arbeitsschutz mitwirken.

Der Unternehmer kann seine Arbeitsschutzpflichten auf zuverlässige und fachkundige Beschäftigte (z. B. Führungskräfte) delegieren. Die Pflichtenübertragung setzt allerdings eine entsprechende Qualifikation und eine sorgfältige Auswahl dieser Personen voraus. Außerdem: Eine Pflichtenübertragung entbindet den Unternehmer nicht vollständig. Die allgemeine Aufsichtspflicht bleibt bestehen.

Sicherheit und Gesundheit im Betrieb haben **gesetzliche Grundlagen**. Diese gesetzlichen Grundlagen sind sehr umfangreich. Als Unternehmer müssen Sie sich über

→ Gesetze und Verordnungen

→ Unfallverhütungsvorschriften

selbst informieren. Auch das gehört zu Ihren Pflichten.

Hier sind die Grundpflichten des Unternehmers/Arbeitgebers gesetzlich verankert:

§ 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

zur Pflichtenübertragung, siehe § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Rechtstexte online: www.bgn.de > Vorschriften

1.2 Unternehmeraufgaben im Arbeitsschutz

Aus den Pflichten des Unternehmers im Arbeitsschutz ergeben sich eine Reihe grundlegender Aufgaben:

Arbeitsschutz- aufgaben

- bei Planung und Gestaltung von Arbeitsabläufen und -inhalten, von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten, bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie bei der Auswahl und dem Einsatz von Beschäftigten, Fragen der Sicherheit, der ergonomischen Gestaltung der Arbeit und des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen
- Gefährdungsbeurteilungen durchführen (lassen) (>Dokumentationspflicht)
- auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen einleiten und umsetzen
- den Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene **organisieren**:
 - Aufgaben auf verantwortliche Führungskräfte übertragen
 - beratende Experten (Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitsschutz) in die Ausgestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes einbeziehen
 - sich von einem/mehreren Sicherheitsbeauftragten (= im Arbeitsschutz fortgebildete Mitarbeiter) unterstützen lassen
 - sicherstellen, dass während der Arbeit Ersthelfer zur Verfügung stehen
- den Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene systematisch **kontrollieren und verbessern**:
 - Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen laufend überprüfen (Umsetzungs- und Wirksamkeitskontrolle)
 - Maßnahmen zum sicheren und gesundheitsbewussten Arbeiten (neue Arbeits- und Hilfsmittel, neue Arbeitsverfahren) unter Berücksichtigung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und des Stands der Technik weiter verbessern
- alle erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung treffen sowie Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeitsbereiche
- die Mitarbeiter regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) über Gefährdungen informieren und über Schutzmaßnahmen unterweisen (> Dokumentationspflicht)
- gefährdendes Verhalten von Mitarbeitern unterbinden und sicheres und gesundheitsbewusstes Arbeiten einfordern / selbst Vorbild sein und mit gutem Beispiel vorangehen
- arbeitsmedizinische Vorsorge der Mitarbeiter ermöglichen (über die Anlässe berät der Betriebsarzt)
- den Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- sicherheitswidrige und gesundheitsgefährdende Zustände unverzüglich beseitigen.

1.3 Das zentrale Instrument des Unternehmers im Arbeitsschutz

Damit der Unternehmer weiß, was in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter im Einzelnen zu tun ist, muss er die Arbeitsbedingungen wie z. B. mögliche am Arbeitsplatz bestehende Gefährdungen ermitteln und beurteilen. Mit dieser **Gefährdungsbeurteilung** stellt der Unternehmer sicher, dass er Gefährdungen, Risiken und unnötige Belastungen in seinem Betrieb frühzeitig erkennt und Maßnahmen einleitet.

Die Ergebnisse dieser **Gefährdungsbeurteilung** sind somit die Grundlage für zielgerichtete, wirksame und kostengünstige Arbeitsschutz- und Verbesserungsmaßnahmen.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sollte der Unternehmer Experten (Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) mit einbeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung

- erfasst systematisch Risiken bei der Arbeit und der betrieblichen Organisation,
- trägt wesentlich dazu bei, die betrieblichen Abläufe zu verbessern,
- ermöglicht fehler- und unfallfreie Arbeitsabläufe durch systematisch durchgeführte präventive Maßnahmen,
- ermöglicht Qualität, Sicherheit und Gesundheit mit System.

1.4 Mitarbeiterpflichten

Nicht nur der Unternehmer hat Pflichten im Arbeitsschutz, sondern auch die Mitarbeiter. Sie müssen die Arbeitsschutzanweisungen des Chefs beachten und dafür Sorge tragen, dass sie durch ihre Tätigkeit niemanden gefährden. Außerdem müssen sie den Unternehmer unterstützen, wenn es darum geht, sicher und gesundheitsbewusst zu arbeiten. Dazu gehört z. B. festgestellte Mängel, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, dem Unternehmer zu melden.

1.5 Arbeitsschutz erfolgreich und gewinnbringend einsetzen

Arbeitsunfälle, Störungen im Betriebsablauf, kranke Mitarbeiter, gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen können den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens erheblich schmälern. In kleinen Unternehmen können sie sogar zur Existenzbedrohung werden.

Arbeitsschutz hilft,

- Unfälle und Störungen zu verhindern
- die Arbeitsprozesse qualitativ hochwertig zu gestalten und
- die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten.

Beste Voraussetzungen also, sich am Markt zu behaupten. Gute, sichere und gesunde Arbeit ist die Basis jeglichen geschäftlichen Erfolgs.

Sie als Unternehmer sollten deshalb den Arbeitsschutz zum selbstverständlichen Bestandteil der Organisation Ihres Unternehmens machen. Nehmen Sie Ihre Unternehmerpflichten ernst und gestalten Sie unter Beteiligung der Mitarbeiter die Arbeitsabläufe sicher und gesundheitsgerecht. Die Erfahrung zeigt: Eine gute Organisation des Unternehmens ist hier insgesamt hilfreich.

Gute Unternehmen betreiben auch guten Arbeitsschutz. Sie gestalten alle Prozesse vorausschauend und vorsorgend. Wenn Sie als Unternehmer den Arbeitsschutz systematisch in den Arbeitsalltag integrieren, vermeiden Sie vorausschauend weitgehend alle Störungen und unnötigen Risiken. Für diese systematische Integration des Arbeitsschutzes bietet die BGN im Internet Organisations- und Arbeitshilfen an. Diese sind auf www.bgn.de im Bereich Prävention und auf www.bgn-branchenwissen.de zu finden.

Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 1

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt



2 Das Unternehmermodell

Zunächst möchten wir Sie bitten kurz zu überprüfen, ob Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen zur Teilnahme am Unternehmermodell erfüllen:

- Sie sind Unternehmer eines Betriebes der Fleischwirtschaft (Betreuungsgruppe I nach DGUV Vorschrift 2) mit **1 bis zu 50 Beschäftigten**.

oder

- Sie sind Unternehmer eines Betriebes des Gastgewerbes, der Nahrungsmittelherstellung oder der Getränkeindustrie (Betreuungsgruppe II oder III nach DGUV Vorschrift 2) mit **mehr als 10 und bis 50 Beschäftigten**.

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind die jährlichen Durchschnittszahlen zugrunde zu legen. Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

- von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
- von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75

zu berücksichtigen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.¹

Beispiel 1

Im Hotel „Zur Post“ arbeiten 14 Vollzeitkräfte, 12 Teilzeitkräfte (4 Mitarbeiter regelmäßig je 15 Stunden/Woche, 5 Mitarbeiter regelmäßig je 20 Stunden/Woche, 3 Mitarbeiter je 25 Stunden/ Woche).

Die Beschäftigtenzahl berechnet sich wie folgt:

Vollzeitkräfte		14,00
Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden	9 x 0,5 =	4,50
Teilzeitkräfte mit mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Wochenstunden	3 x 0,75 =	2,25
	insgesamt	20,75

Das Hotel „Zur Post“ liegt unter der Grenze von maximal 50 Beschäftigten. Eine alternative Betreuung nach dem Unternehmermodell ist deshalb möglich.

Beispiel 1

¹ Die Berechnung der Beschäftigten ist in §6 Arbeitsschutzgesetz geregelt, der Begriff „Beschäftigte“ in §2.

Übungsaufgabe

Prüfen Sie jetzt, ob die Beschäftigtenzahl Ihres Betriebes innerhalb der für das Unternehmermodell erforderlichen Beschäftigtenzahlen liegt.



Vollzeitkräfte	=	
Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden	x 0,5 =	
Teilzeitkräfte mit mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Wochenstunden	x 0,75 =	
insgesamt		

Bevor Sie nun weiterlesen, bearbeiten Sie bitte zum Einstieg in die weiteren Ausführungen folgende Übungsaufgabe.

Übungsaufgabe

Schreiben Sie hier einmal alles auf, was Ihnen zum Unternehmermodell einfällt:



Bearbeiten Sie nun das nächste Kapitel und vergleichen Sie dabei die Aussagen mit Ihren Notizen. Wo sind Übereinstimmungen? Was fehlt?

2.1 Das Ziel des Unternehmermodells

Der Gedanke des Unternehmermodells ist: Der Unternehmer eines Kleinbetriebes ist Dreh- und Angelpunkt für alle Entscheidungen in seinem Betrieb. Zu diesen Entscheidungen gehören auch die für die betriebswirtschaftlichen und sozialen Belange wichtigen Bereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz. Beim Unternehmermodell wird der Unternehmer sensibilisiert, motiviert und informiert, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betrieblichen Entscheidungsprozesse und in alle Abläufe zu integrieren und wirksame Lösungen zu finden. Er weiß, wann er Expertenberatung durch einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen muss.

Ziel

2.2 Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell

Teilnehmende Unternehmer müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Unternehmer ist aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden.
- Er wird zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Dazu nimmt er persönlich an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teil.
- Er entscheidet über die Inanspruchnahme einer bedarfsorientierten Betreuung. Das bedeutet: Im Bedarfsfall fordert er die Fachberatung eines Betriebsarztes bzw. einer Fachkraft für Arbeitssicherheit an.
- Der Unternehmer informiert die Beschäftigten, wie die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb organisiert ist und welcher Betriebsarzt/ welche Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bedarfsfall hinzugezogen wird.

Teilnahmebedingungen

2.3 Die Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmermodells

Die Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen haben das Ziel, den Unternehmer bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe zu unterstützen. Dazu erhält er Arbeitsschutz-Know-how zu branchenspezifischen Themen und zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Der Unternehmer soll seine Notwendigkeiten im Arbeitsschutz erkennen, sie umsetzen und bei Bedarf den Betriebsarzt bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

Maßnahmen

Für die Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen stellt ihm die BGN die entsprechenden Angebote zur Verfügung und unterzieht diese einer systematischen Qualitätssicherung. Themen und Inhalte basieren auf neuestem und praxisorientiertem Arbeitsschutz-Know-how, die Methoden auf modernen erwachsenenpädagogischen Erkenntnissen. Inhalte und Methoden werden – nach Feedback der Teilnehmer – laufend an die Bedürfnisse und betrieblichen Erfordernisse angepasst. Um die Fortschritte des Lehr-/Lernprozesses bewerten zu können, führt die BGN nach den einzelnen Maßnahmen Befragungen durch.

Qualitätssicherung

2.4 Persönliche Teilnahme an Maßnahmen

Im Unternehmermodell ist es zwingend, dass der Unternehmer selbst persönlich an den verschiedenen Maßnahmen teilnimmt. Bei Seminaren bedeutet das konkret: Sie, der Unternehmer, müssen über die gesamte Semindauer persönlich anwesend sein. Stellen Sie dies frühzeitig mit einer entsprechenden Zeit- und Vertretungsplanung sicher.

Sie können sich als Unternehmer also nicht z. B. durch eine Führungskraft oder ein mitarbeitendes Familienmitglied vertreten lassen. Ausnahme: Es liegt eine Pflichtenübertragung vor. Das heißt: Ihre Pflichten im Arbeitsschutz können Sie als Unternehmer mit einer **Pflichtenübertragung** nach §13 Arbeitsschutzgesetz auf Betriebsleiter übertragen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Betriebsleiter auch befugt ist, über den Bedarf an externer Betreuung zu entscheiden und diese anzufordern. Im Fall einer solchen Pflichtenübertragung braucht die BGN einen Nachweis darüber. Sobald dieser vorliegt, kann der benannte Betriebsleiter an den Maßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen.

Siehe hierzu: DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt Motivationsmaßnahme

Pflichtenübertragung



DGUV Vorschrift 2

Beispiel 2

In der Bäckerei Knusperbrot GmbH sind 25 Mitarbeiter beschäftigt. Frau Braun ist alleinige Geschäftsführerin. Sie möchte am Unternehmermodell der BGN teilnehmen. Um dies möglichst schnell zu erreichen, meldet sie sich zur freiwilligen Startqualifizierung an und nimmt anschließend (innerhalb eines Jahres) persönlich an einem Basisseminar teil.

Beispiel 2

Übungsaufgabe

Notieren Sie hier, wer aus Ihrem Unternehmen persönlich am Unternehmermodell teilnimmt. Und begründen Sie, warum diese Person zur Teilnahme am Unternehmermodell berechtigt ist.



Aus meinem Unternehmen nimmt teil: _____

Diese Person ist teilnahmeberechtigt, weil _____

Wer im Einzelnen als Unternehmer zu betrachten ist, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab.



Arbeitstexte und ergänzende Anmerkungen zur Übungsaufgabe finden Sie im Anhang auf Seite 33.

Bürgerliches Gesetzbuch

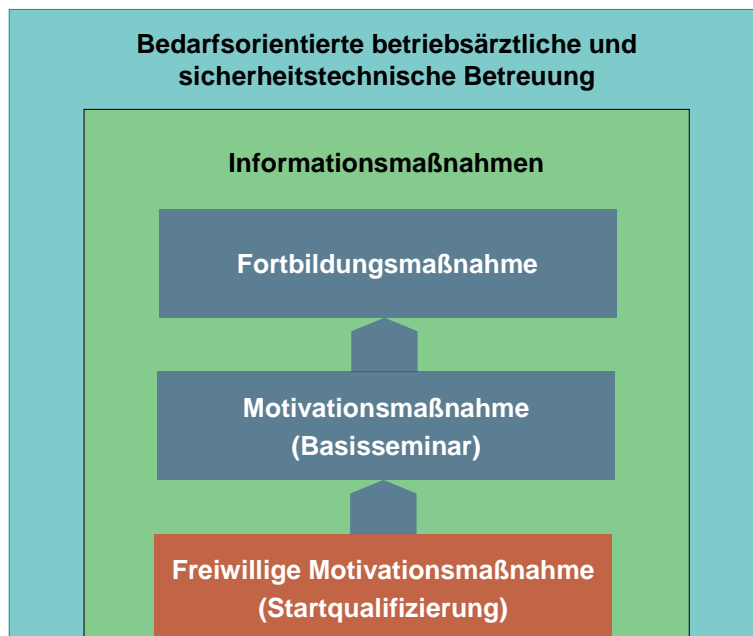
Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 2

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt



2.5 Bausteine des Unternehmermodells

Das Unternehmermodell besteht aus verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmers **und** der bedarfsorientierten Betreuung durch Experten (Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit).



Verzahnung der Qualifizierung und Fortbildung im BGN-Unternehmermodell

Sobald der Unternehmer der BGN seine Teilnahme am Unternehmermodell erklärt hat, kann er starten. Er nimmt an der Motivationsmaßnahme teil. Im Unternehmermodell ist diese Maßnahme das „Basisseminar“.

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem 3-tägigen Basisseminar erteilt ihm die BGN die Befreiung aus der Regelbetreuung.

Siehe DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt 2: Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Auszug, siehe Seite 24).

Motivationsmaßnahme



DGUV Vorschrift 2

Sollte der Unternehmer – aus betrieblichen Gründen oder weil die Basisseminare bereits belegt sind – nicht direkt an einem Basisseminar teilnehmen können, hat er dennoch die Möglichkeit, schnell ins Unternehmermodell einzusteigen: mit der freiwilligen Startqualifizierung. Für diesen Weg haben Sie sich entschieden.

Schnelleinstieg über Startqualifizierung

Nach erfolgreichem Abschluss der Startqualifizierung geht es für Sie mit dem Unternehmermodell los. Sie werden vorläufig von der Regelbetreuung befreit.

Um dauerhaft im Unternehmermodell verbleiben zu können, müssen Sie innerhalb eines Jahres (12 Monatsfrist) das Basisseminar erfolgreich besucht haben

Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt ein kostenpflichtiger Anschluss zur Regelbetreuung an den ASD*BGN, weil Sie Ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz nicht erfüllt haben. So ist es in der BGN-Satzung festgeschrieben.

Siehe hierzu Satzung der BGN; § 42 Absatz 4 (siehe Seite 31)

**Frist
für dauerhaften Verbleib im Unternehmermodell**



BGN-Satzung

2.5.1 Die Startqualifizierung

In der Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme) erhält der Unternehmer einen Überblick über seine Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz und die Anforderungen des Unternehmermodells. Dazu arbeitet er den vorliegenden Studienbrief durch.

Inhalte/Methoden

2.5.2 Das Basisseminar

Im Basisseminar erarbeiten die Teilnehmer gemeinsam mit den Dozenten der BGN die Seminarinhalte. Die Arbeitsweise ist geprägt von Impulsreferaten zu den Kernthemen. In intensiver Einzel-, Paar- und Kleingruppenarbeit reflektieren und erproben die Teilnehmer dann die Umsetzung der Arbeitsschutzinhalte in der betrieblichen Praxis – unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Vorkenntnisse und der branchen- und unternehmensspezifischen Fragestellungen. Sich persönlich einbringen ist auch bei der Fallarbeit, Leittextarbeit, Arbeit mit Checklisten und in den Gruppendiskussionen gefordert.

Die Themen:

- (1) Der verantwortungsbewusste Unternehmer
- (2) Partner- und Unterstützungsnetz aufbauen und nutzen
- (3) Basiswissen zur Gefährdungsbeurteilung – Expertenwissen nutzen

Zum Abschluss des Basisseminars erarbeiten die Teilnehmer einen Plan mit den nächsten Arbeitsschritten in ihren Unternehmen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Basisseminar. Das ist der Zugang für eine dauerhafte Teilnahme am BGN- Unternehmermodell.

Seminardauer

Das Seminar erstreckt sich in der Regel über drei Kalendertage (Beginn und Ende mittags) und umfasst insgesamt 16 Lerneinheiten (LE) mit jeweils 45 Minuten.

Die BGN bietet das Basisseminar in den BGN- Ausbildungsstätten Mannheim, Friedrichroda und Potsdam an. Eine frühzeitige Anmeldung wird dringend empfohlen. Die Belegung der Seminare erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen.

Ausbildungsstätten

Wie Sie sich zum Basisseminar anmelden können, erfahren Sie unter Abschnitt 3, Seite 22.

2.5.3 Die Informationsmaßnahme

Die Informationsmaßnahme beginnt bereits mit der Teilnahme am Unternehmermodell und begleitet den Unternehmer kontinuierlich. Sie läuft zeitlich unbegrenzt.

Beginn

Informationsmaßnahme bedeutet: Der Unternehmer informiert sich eigenständig und auf unterschiedliche Art und Weise über Arbeitsschutzthemen und Themen der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes:

Inhalte

(1) über speziell aufbereitete Informationen in den **BGN- Zeitschriften report** und **akzente**

*Informations-
möglichkeiten*

(2) aktuelle und branchenspezifische Informationen im Internet: **www.bgn-branchenwissen.de** und **www.bgn.de** (insbesondere Bereich Prävention).



Nachfolgende Themen sind für die Informationsmaßnahme schwerpunktmäßig zu bearbeiten:²

- Verantwortung für Arbeitsschutz, Rechtspflichten und Rechtsfolgen
- Institutionen im Arbeitsschutz
- Grundlagen für die Durchführung von Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen
- Wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes
- Inhalt und Organisation von Unterweisungen
- Sicherheit auf Arbeits- und Dienstwegen
- Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit
- Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Betreuungsangebot und Ansprechpartner
- Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Arbeitsschutz.

*Informations-
maßnahme*

Drei Jahre nach Ihrer Qualifizierung zum Unternehmermodell sollten Sie einen Informationsstand erreicht haben, der einem Seminarbesuch von mindestens 1 ½ Wochen bzw. 48 Lerneinheiten entspricht. Der erreichte Informationsstand wird dann im ersten Seminar der Fortbildungsmaßnahme von den Dozenten überprüft.

² Siehe Anlage 3, DGUV Vorschrift 2

2.5.4 Die Fortbildungsmaßnahme

Die Fortbildungsmaßnahme dient der Vertiefung und Erweiterung Ihres Arbeitsschutzwissens. Sie knüpfen an die Inhalte der Motivations- und Informationsmaßnahmen an.

Die Ausgestaltung und das Zeitintervall der Fortbildungsmaßnahme ist von der Betreuungsgruppe abhängig:

- **Gruppe I:** Besuch von Fortbildungsseminaren in einem BGN-Ausbildungszentrum (teilweise auch regional)
- **Gruppe II und III:** regionale und/ oder EDV-gestützte Fortbildungsmaßnahme (in der Regel Ausbildungszentrum)

Eine Übersicht (DGUV Vorschrift 2, Anhang 5), in der Sie die Betreuungsgruppe Ihres Betriebes nachsehen können, finden Sie auf Seite 29



DGUV Vorschrift 2
Beispiel 3

Beispiel 3

Die Bäckerei Knusperbrot GmbH ist entsprechend der Übersicht aus Anhang 5 der DGUV Vorschrift 2 der Betreuungsgruppe II zuzuordnen.

Übungsaufgabe

Ermitteln Sie bitte, welcher Betreuungsgruppe Ihr Betrieb zugeordnet ist. Notieren Sie sich das Ergebnis.



Betreuungsgruppe meines Unternehmens: _____

Betreuungsgruppe	Vermittlungsform Fortbildungsmaßnahme	Zeitintervall/ Umfang
I	Seminar (persönliche Anwesenheit erforderlich)	nach 3 Jahren (8 LE-Seminar) <u>oder</u> nach 5 Jahren (16 LE-Seminar)
II und III	Seminar (persönliche Anwesenheit erforderlich) <u>oder</u> EDV-gestütztes Selbstlernen	nach 5 Jahren (6 LE-Seminar)

Umfang und Häufigkeit

Beispiel 4

Die Fortbildungsmaßnahme für die Unternehmerin der Bäckerei Knusperbrot GmbH (Betreuungsgruppe II) gestaltet sich wie folgt: Sie nimmt spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Motivationsmaßnahme (Basisseminar) an einer Fortbildungsmaßnahme teil. Dabei kann sie grundsätzlich wählen, ob sie an einem Seminar (6 LE) teilnimmt oder eine EDV-gestützte Vermittlungsform möchte.

Beispiel 4**Übungsaufgabe**

Ermitteln Sie bitte, wie sich **Ihre** Fortbildungsmaßnahme gestaltet. Notieren Sie das Ergebnis.



Meine Fortbildungsmaßnahme

Zeitintervall/ Umfang:

Vermittlungsform:



Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 3.

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt

2.6 Die bedarfsorientierte Betreuung im Unternehmermodell

Ein zentraler Bestandteil im Unternehmermodell ist die bedarfsorientierte Betreuung des Unternehmers. Sie umfasst die Beratung durch die Experten

- Betriebsarzt und
- Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bedarfsorientierte Betreuung bedeutet: Sie, der Unternehmer, stellen eigenverantwortlich fest, wann und in welchem Umfang Sie Bedarf an einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratung durch Experten haben.

Liegt ein konkreter Bedarfsfall vor, dann fordern Sie die Beratung des Betriebsarztes und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit an, für die Sie sich entschieden haben. Sie können dabei auf Ihre bisherigen Experten zurückgreifen:

- auf die eigene ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den eigenen Betriebsarzt
- auf die bewährten externen Dienstleister bzw. die Dienstleister des ASD*BGN.

Kosten

Die Kosten der bedarfsorientierten Betreuung trägt der Unternehmer.

Ausnahme: Der Betrieb hat bis zu 10 Beschäftigte. In diesem Fall kann der Unternehmer sich im Bedarfsfall von den Experten eines regionalen BGN-Kompetenzzentrums beraten lassen. Diese Beratung ist für den Unternehmer nicht mit Kosten verbunden.

Welches regionale BGN-Kompetenzzentrum für Sie und Ihren Betrieb zuständig ist, teilt Ihnen die BGN nach Abschluss der Startqualifizierung mit.

**BGN-
Kompetenzzentrum**

Die bedarfsorientierte Betreuung beginnt mit Abschluss der freiwilligen Startqualifizierung um Unternehmermodell.

Grundlage für Ihre Entscheidung über die Notwendigkeit und das Ausmaß der Expertenberatung ist die Gefährdungsbeurteilung. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sollten der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einbezogen werden.

Bedarfsfall

Ein weiterer Bedarfsfall liegt bei besonderen Anlässen vor. Hierzu gehören u. a. die Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren und die Einführung neuer Arbeitsverfahren, gehäuftes Auftreten gesundheitlicher Probleme, z. B. der Haut.

Betreuungsanlässe

Weitere Anlässe für bedarfsorientierte Betreuung sind in der DGUV Vorschrift 2 beispielhaft aufgeführt. Hier können Sie sich auch über die erforderliche Fachkunde der Betreuung informieren.

Siehe DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt 3 „Bedarfsorientierte Betreuung“, (nachzulesen hier auf Seite 24)

Beispiel 5

Fleischermeister Huber beschäftigt in seinem Betrieb 7 Mitarbeiter und nimmt am Unternehmermodell teil. In letzter Zeit klagen gleich drei Mitarbeiter über rissige Haut und gerötete, juckende Stellen an den Händen. Huber wendet sich an das BGN- Kompetenzzentrum in seiner Nähe. Ein Betriebsarzt des Kompetenzzentrums kommt daraufhin in den Betrieb, um dem Problem auf den Grund zu gehen und Maßnahmen vorzuschlagen.

Weil die Beschäftigtenzahl unter 10 liegt, ist die Beratung durch den Betriebsarzt für den Fleischermeister nicht mit Kosten verbunden.

Sollten allerdings Maßnahmen erforderlich sein, z. B. die Bereitstellung von Hautschutzmitteln, trägt die hierfür erforderlichen Kosten der Unternehmer selbst.

Beispiel 5

Beispiel 6

In der Brauerei Schaumkrone sind 24 Mitarbeiter beschäftigt. Der Unternehmer hat mit Unterstützung durch die von ihm beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass an einem Lärm- Arbeitsplatz im Bereich der Flaschenabfüllung Handlungsbedarf besteht.

Der Unternehmer zieht einen Betriebsarzt hinzu, der ihn u. a. darüber informiert, dass gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eine selbige zu veranlassen ist.

Er beauftragt daraufhin den Betriebsarzt, die Vorsorge bei den betroffenen Mitarbeitern durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Unternehmer.

Beispiel 6

Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgaben 4 und 5.

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt



2.7 Nachweisführung

Heben Sie alle Bescheinigungen zum Unternehmermodell auf.

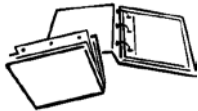
Rechtsgrundlagen

Hierzu gehören alle Bescheinigungen über absolvierte Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen. Nach DGUV Vorschrift 2 besteht eine Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsorganen (Gewerbeaufsichtsamt³ und BGN). Die Aufsichtspersonen (AP) sind berechtigt, Einsicht zu nehmen.

Siehe auch DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Punkt 4.



DGUV Vorschrift 2



Tip

Legen Sie sich einen Ordner für die geforderten Nachweise an.






³ In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

2.8 Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell

Sie kennen nun das Unternehmermodell mit seinen Bestandteilen. Wenden Sie Ihr Wissen an, indem Sie eine persönliche Zeitplanung erstellen.

Dabei kann Ihnen vielleicht die nachfolgende Übersicht helfen.

Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell der BGN		Zeitplanung
Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme)		
	<p>Sie haben die Startqualifizierung erfolgreich bestanden. Eine schriftliche Information der BGN liegt hierzu vor.</p> <p>Jetzt beginnen die Informationsmaßnahmen und die bedarfsorientierte Betreuung.</p>	Eintrittsdatum Unternehmermodell (vorläufig):
Schritt 1: Basisseminar (= Motivationsmaßnahme)		
	<p>Sie haben nach erfolgreicher Startqualifizierung maximal 12 Monate Zeit, das Basisseminar erfolgreich abzuschließen.</p> <p>Das Basisseminar dauert 3 Wochentage.</p> <p>Suchen Sie sich einen für Sie möglichen Termin zum Besuch des Basisseminars:</p> <p>www.bgn.de, Shortlink = 1172</p> <p>Hier können Sie direkt sehen, ob noch Seminarplätze frei sind.</p> <p>Tipp: Melden Sie sich frühzeitig an, damit Ihr Seminarplatz gesichert ist.</p> <p>Bitte beachten Sie das Einzugsgebiet der BGN Ausbildungsstätten (Mannheim/ Friedrichroda/ Potsdam)</p>	Termin Basisseminar:
Schritt 2: Fortbildungsmaßnahmen		
	<p>3 oder 5 Jahre nach Abschluss der Motivationsmaßnahme (Basisseminar) sollten Sie sich um Ihre Fortbildung im Unternehmermodell kümmern.</p>	Termin des ersten Fortbildungsseminars:

3 Der nächste Schritt

Sie haben als ersten Schritt im Unternehmermodell der BGN die freiwillige Startqualifizierung absolviert. Der nächste Schritt ist der Besuch des Basisseminars. Im Basisseminar treffen Sie mit anderen Unternehmern verschiedener Branchen zusammen.

3.1 Anmeldung zum Basisseminar

Haben Sie sich schon für ein Basisseminar verbindlich angemeldet?

Seminartermine/ Seminarorte/ Anmeldung für

Betriebe der Fleischwirtschaft und

alle anderen BGN-Branchen

www.bgn.de, Shortlink = 1172

**Anmeldung
Basisseminar**

Ansprechpartner für Fragen zur Anmeldung, zum Seminar, zur Seminarorganisation, zur Kostenerstattung

**Wohin bei Fragen
wenden?**

Betriebe der Fleischwirtschaft, des Gastgewerbes, der Nahrungsmittelherstellung und der Getränkeindustrie und alle anderen BGN-Branchen

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
Ausbildung
Dynamostrasse 7–11
68165 Mannheim
Fon 0621 4456-3119
E-Mail: ausbildung@bgn.de

3.2 Kostenerstattung bei Seminarteilnahme

Für den Besuch der Seminare übernimmt die BGN die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in den Bildungsstätten.

Darüber hinaus werden die Kosten der Hin- und Rückreise innerhalb Deutschlands zur Ausbildungsstätte erstattet.⁴

⁴ Bei Benutzung der Deutschen Bahn erstattet die BGN den Fahrpreis für die II. Klasse sowie die Tarife der sonstigen öffentlichen Verkehrsmittel. Bei Benutzung des eigenen PKW bzw. eines Firmen-Pkw beträgt die Entschädigung 0,22 Euro/KM, zzgl. 0,02 Euro/KM für jeden mitfahrenden Teilnehmer. Die Nutzung eines Flugzeuges wird erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise (An- und Abreise zu Flughafen, evtl. Parkgebühren ...) die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse nicht übersteigen. Die Kosten für die Benutzung einer Taxe werden nur erstattet, wenn das Fahrzeug aus triftigen Gründen (z. B. Schwerbehinderung) benutzt worden ist.

Anhang

□ Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AP	Aufsichtsperson
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASD*BGN	Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst der BGN
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BA	Betriebsarzt
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KPZ	Kompetenzzentrum
LE	Lerneinheit
SGB	Sozialgesetzbuch
Sifa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
WZ	Wirtschaftszweige

□ Auszug aus DGUV Vorschrift 2, Anlage 3

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 bis zu 50 Beschäftigten

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen die Teilnahme des Unternehmers an einem Motivationsseminar mit einer Dauer von 16 Lehreinheiten und an einer Informationsmaßnahme. Die alternative Betreuung beginnt mit der erfolgreichen Teilnahme am Motivationsseminar.

Die sich anschließende Informationsmaßnahme ist innerhalb von drei Jahren zu absolvieren.

Im Anschluss daran nimmt der Unternehmer an von der BGN durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil.

Für einen Unternehmer, dessen Unternehmen

- in die **Gruppe I** eingeordnet ist, entspricht der Umfang mindestens 8 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 3 Jahren oder alternativ mindestens 16 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 5 Jahren.
- in die **Gruppen II oder III** eingeordnet ist, entspricht der Umfang mindestens 6 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 5 Jahren.

Motivationsmaßnahme

Die Motivation der Unternehmer erfolgt durch persönliche Ansprache in Seminaren. Die Themen und Inhalte werden nach anerkannten Methoden der Erwachsenenbildung behandelt und vermittelt. Der Unternehmer ist dabei direkt an den Schritten zur Erreichung der gesteckten Lernziele beteiligt. Persönliche Anwesenheit des Unternehmers für die gesamte Seminardauer ist erforderlich.

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:

- Einfluss des Arbeitsschutzes auf Sicherheit, Gesundheit, Krankenstand, Betriebsklima und Leistungsfähigkeit
- wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes
- Verantwortung des Unternehmers im Arbeitsschutz
- Arbeitsschutz als Führungsaufgabe des Unternehmers
- Psychologische Aspekte des Arbeitsschutzes
- Methoden der Unterweisung im Arbeitsschutz
- Gefährdungsermittlung und –beurteilung
- Erforderlichkeit und Nutzen der Beteiligung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten im betrieblichen Arbeitsschutz
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Themen und Methoden werden fortlaufend an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Die Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung werden im Rahmen der Qualitätssicherung eingebracht.

Macht sich ein Unternehmer nach Absolvierung der Meisterausbildung oder gleichwertiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen selbständig und hat er im Rahmen dieser Ausbildungsmaßnahmen an einer Motivationsmaßnahme nach dieser Vorschrift teilgenommen, so wird die Teilnahmebescheinigung anerkannt, wenn die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Informationsmaßnahme

Die Information der Unternehmer erfolgt durch speziell dafür konzipierte Medien. Damit ist sichergestellt, dass innerhalb von maximal 3 Jahren nach Besuch des Motivationsseminars beim Unternehmer ein Informationsstand erzielt wird, der in seminaristischer Form vermittelt, mindestens einem Umfang von 1 ½ Wochen oder 48 Lehreinheiten entspricht. Dabei geht es um die Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einerseits und Expositionsbedingungen und Belastungen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz andererseits.

Themen der Informationsmaßnahmen sind:

- Verantwortung für Arbeitsschutz, Rechtspflichten und Rechtsfolgen
- Institutionen im Arbeitsschutz
- Grundlagen für die Durchführung von Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen
- Wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes
- Inhalt und Organisation von Unterweisungen
- Sicherheit auf Arbeits- und Dienstwegen
- Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit
- Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Betreuungsangebot und Ansprechpartner
- Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Arbeitsschutz

Hinzu kommen weitere regelmäßige Informationen durch die BGN insbesondere auf Informationsveranstaltungen, wie z.B.

- Innungsversammlungen
- in branchenspezifischen Fachzeitingen
- auf Fachmessen.

Die Informationsmaßnahme läuft zeitlich unbegrenzt.

Die Medien werden von der BGN herausgegeben. Die BGN stellt sicher, dass die Teilnehmer die Medien direkt nach dem Seminar erhalten. Diese Medien kann der Teilnehmer auch in elektronischer Form erhalten.

Fortbildungsmaßnahme

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen

- in die **Gruppe I** eingeordnet ist, nimmt an Fortbildungsseminaren mit Präsenz teil.

Die Seminarinhalte und -methoden sind insbesondere:

- Erfahrungsaustausch mit Vertiefung der Inhalte der Informationsmaßnahme
- vertiefende Gruppenarbeiten zur Gefährdungsermittlung und –beurteilung an branchenspezifischen Arbeitsplätzen
- Auffrischung der Motivation mit den wesentlichen Inhalten des Motivationsgrundseminars
- vertiefende Rollenspiele zur Unterweisung von Mitarbeitern an branchenspezifischen Arbeitsplätzen
- Motivation zur Inanspruchnahme sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Betreuungsleistung mit Darstellung der
- Bedarfsfälle, in denen sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Anspruch genommen werden muss und
- Inhalte der Betreuung im Bedarfsfall und
- Bedingungen der Inanspruchnahme und Ansprechpartner für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- Aktualisierung der Informationen über Neuerungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahme ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Fortbildungsseminar. Persönliche Anwesenheit des Unternehmers für die gesamte Seminardauer ist erforderlich.

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen

- in die **Gruppen II oder III** eingeordnet ist, nimmt an regionalen und/oder EDV-gestützten Fortbildungsmaßnahmen teil.

3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Die Erstellung oder Aktualisierung muss erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

□ Auszug aus DGUV Vorschrift 2

Anhang 5 (zu Anlagen 1 und 2)

Bezeichnung der Gewerbe (GWZ) und Zuordnung zu den Gruppen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Gewerbebezüge der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugeordnet. Die Spalten 3 bis 5 stimmen inhaltlich mit den entsprechenden Spalten der Tabelle in Anlage 2 Abschnitt 4 überein. Anhang 5 dient zur Orientierung und ist rechtlich nicht verbindlich.

GWZ	Bezeichnung der Gewerbe	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe
10	Schlachten und Fleischverarbeitung	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	I
11	Backgewerbe	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II
13	Kleingewerbliche Speiseeisherstellung	10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	III
16	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	II
16	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	II
17	Schokoladenherstellung	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
18	Zuckerwarenherstellung	10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	III
19	Dauerbackwaren	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II
20	Teigwarenherstellung	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II
21	industrielle Speiseeisherstellung	10.52	Herstellung von Speiseeis	II
22	Kaffeeröstereien	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
24	Fischindustrie	10.2	Fischverarbeitung	II
25	Laboratorien	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
30	Feinkostherstellung	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
32	Margarineherstellung	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	II
33	Konservenherstellung	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung	II
35	Herstellung von Suppenerzeugnissen, Kaffeeersatzherstellung	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
36	Puddingpulverherstellung	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II

GWZ	Bezeichnung der Gewerbe	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe
37	Nahrungsmittelherstellung	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
38	Herstellung von Senf und Gewürzen	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
40	Herstellung von Futtermitteln	10.9	Herstellung von Futtermitteln	II
41	Essenzenherstellung	11.08	Herstellung von sonstigen Getränken a. n. g.	III
42	Sektkellereien	11.02	Herstellung von Traubenwein	III
43	Obstmostereien	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung	II
45	Mineralbrunnen	11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwässer	II
46	Erfrischungsgetränke	11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwässer	II
47	Kühlhäuser	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
51	Mehlmühlen	10.6	Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	II
52	Schrotmühlen	10.6	Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	II
61	Molkereien – Käseereien	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	II
62	Brennereien	11.01.1	Herstellung von Spirituosen	II
64	Spirituosenherstellung	11.01.2	Herstellung von Spirituosen (ohne Brennereien)	III
65	Essigherstellung	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
67	Stärkeherstellung	10.6	Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	II
81	Ortsfeste Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	II
82	Ambulante Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	II
83	Ambulante Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	II
85	Zigarrenherstellung	12.0	Tabakverarbeitung	III
86	Zigarettenherstellung	12.0	Tabakverarbeitung	III
91	Mälzereien	11.06	Herstellung von Malz	II
93	Brauereien	11.05	Herstellung von Bier	II

□ Auszug aus der Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

§ 42 Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft errichtet und unterhält für Unternehmer, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als Eigenbetrieb. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe - ASD*BGN" und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahrzunehmen. Dies erfolgt unter Beachtung der §§ 9, 10 und 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2).

Der ASD*BGN ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt. Der ASD*BGN ist Rechtsnachfolger des AMD*BGN (§ 42 in der Fassung des 2. Nachtrages der Satzung der ehem. 31 BGN). Der ASD*BGN kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer Leistungserbringer bedienen.

- (2) Angeschlossen sind alle Unternehmer, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten der Berufsgenossenschaft schriftlich nachweisen, dass sie
1. nach § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2)
Oder
 2. sich überbetrieblichen Diensten angeschlossen und diesen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen haben.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag des auf das Ausfertigungsdatum des Zuständigkeitsbescheids folgenden Monats. Für Unternehmer, für die die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft durch Zuständigkeitsbescheid mit Ausfertigungsdatum vor dem 01.07.2005 festgestellt wurde, beginnt die Frist am 01.07.2005.

- (3) Mit dem Anschluss an den ASD*BGN erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu beauftragen.
- (4) Angeschlossene Unternehmer werden auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung wird mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam.

- (5) Der ASD*BGN bietet seine Betreuungsleistung grundsätzlich nur in der Kombination von Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik an. Unternehmer haben aber die Möglichkeit, die arbeitsmedizinische Betreuungsleistung des ASD*BGN alleine zu wählen, wenn sie eine sicherheitstechnische Regelbetreuung nachweisen.
- (6) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den ASD*BGN bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Beauftragten des ASD*BGN die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.
- (7) Die Mittel für den ASD*BGN werden von den angeschlossenen Unternehmern durch Beiträge aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten mit der Beitragsklasse und dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsfuß (§ 17 Nr. 7 der Satzung). Die Zahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten wird errechnet, indem die gemeldeten Arbeitsstunden durch den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. festgesetzten Vollarbeiterrichtwert des Vorjahres (aufgerundet auf volle Hundert) dividiert werden.
- Die Beitragsklassen werden vom Vorstand für einzelne Gewerbegruppen in einer Richtlinie erlassen. Sie ergeben sich aus der Bewertung der Gefährdungen aufgrund angewandter Technologien, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen sowie dem erfahrungsgemäß erforderlichen zeitlichen Umfang einer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung.
- Die Zuordnung zu den Gewerbegruppen entspricht der Zuordnung der Gewerbe zu den Gruppen I - III der Tabelle 2 der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) und Tabelle 1 der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).
- Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 17 Nr. 12 der Satzung).
- (8) Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden durch gesonderten Beitragsbescheid des ASD*BGN erhoben, §§ 31, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Enthält die Meldung der Arbeitsstunden gem. Abs. 7 unrichtige Angaben oder erweist sich die Schätzung als unrichtig, gilt § 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII entsprechend.
- (9) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

- ❑ **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Buch 1 „Allgemeiner Teil“**

§ 14 BGB Unternehmer

- (10) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (11) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Ergänzende Anmerkung zum Unternehmerbegriff nach §14 BGB:

Unternehmer sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die andere Personen beschäftigen. Unternehmer ist, wer die betrieblichen und finanziellen Mittel in der Hand hält und somit letztlich die Maßnahmen im Arbeitsschutz trifft. Je nach Unternehmensform können Einzelpersonen oder Personengruppen verantwortlich sein. Hinweise zur formellen Benennung des Unternehmers sind ggf. dem Handelsregisterauszug, der Gewerbebeanmeldung oder den Unterlagen der zuständigen Finanzbehörde zu entnehmen.

Unternehmensform	Unternehmer
Einzelunternehmen	(eingetragener/ benannter) Inhaber
GmbH	Geschäftsführer (ggf. mehrere)
AG, Genossenschaft	Vorstand
OHG, KG	vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter
GmbH & Co KG	Geschäftsführer der GmbH

- ❑ **Begleitende Materialien**

- **Rückantwort zur Startqualifizierung im Unternehmermodell**
- Infokarte „Branchenwissen online“

Impressum

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
und Gastgewerbe – BGN
Geschäftsbereich Prävention
- Unternehmermodell -
Dynamostraße 7–11
68185 Mannheim

www.bgn.de
unternehmermodell@bgn.de

Version 1.0 120101

© BGN 2019

In diesem Studienbrief beziehen sich
Personenbezeichnungen gleichermaßen
auf Frauen und Männer, auch
wenn dies in der Schreibweise nicht
immer zum Ausdruck kommt.